

Landbau/Umwelt/Chemie

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

09. Dezember 2025

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
- § 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 - Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Agrarwirtschaft und regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im vierten Fachsemester des Studiums im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft zu absolvieren ist. Regelungen für das nicht in das Studium integrierte Praktikum (Grundpraktikum) werden ausschließlich in § 1a getroffen.

§ 1a Grundpraktikum

- (1) Im Grundpraktikum soll der Studierende bei vorwiegend manueller Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb mit Primärproduktion den praktischen Bezug zum Studiengebiet und die spezifischen Bedingungen im späteren Berufsfeld kennenlernen.
- (2) Die ausgeführten Tätigkeiten müssen denen anerkannter Ausbildungsberufe – Landwirt, Tierwirt, Fachkraft Agrarservice – entsprechen. Das Grundpraktikum ist bei einem anerkannten Ausbildungsbetrieb zu absolvieren.
- (3) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt 6 Wochen, welche in Abschnitten absolviert werden können. Über die Ableistung sind dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Agrarwirtschaft entsprechende Belege der betreuenden Betriebe zur Anerkennung vorzulegen.
- (4) Die Nachweise sind bis zum Beginn des 3. Fachsemesters zu erbringen.

(5) Abgeschlossene Berufsausbildungen in den Ausbildungsberufen (Landwirt, Tierwirt, Fachkraft Agrarservice) sowie Ausbildungszeiten im Rahmen des EBBA – Programms (Erwerb des Berufsabschlusses im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft) werden für das Grundpraktikum anerkannt.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens zwanzig Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft der HTW Dresden ist für die berufspraktische Tätigkeit in der Regel das vierte Semester vorgesehen. Die berufspraktische Tätigkeit ist in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb durchzuführen. Besitzen Studierende bereits eine einschlägige Berufsausbildung, dann können ebenfalls Betriebe des der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiches als Praktikumsstelle gewählt werden.

(2) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Die Studierenden lernen die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen kennen und werden mit deren wesentlichen Funktionen vertraut gemacht.

(3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule angesetzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken; diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3 Aufgaben des Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und vom Praktikumsbeauftragten der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können u.a. im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Kopie unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten des Studien-gangs Agrarwirtschaft zu übergeben,

2. zur berufspraktischen Tätigkeit das Pflichtmodul gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu belegen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren,
3. den erforderlichen Praktikumsbeleg und das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß beim Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Agrarwirtschaft abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Aufgaben der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie der HTW Dresden zusammenzuarbeiten und
5. den Studierenden die für die Erstellung des Praktikumsbeleges notwendigen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie

1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit;
2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1;
3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft;
4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
5. bewertet das Ergebnis der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibung.

(2) Die Fakultät benennt für den Studiengang Agrarwirtschaft einen Professor als Praktikumsbeauftragten, der

1. die Aktivitäten der Lehrenden des Fachbereiches in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle.
- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden.

§ 7 Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungsziels unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studiengangs und der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Studiengangs.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudien-gangs Agrarwirtschaft.

§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die Bewertung erfolgt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudien-gangs Agrarwirtschaft im Rahmen des zugehörigen Wahlpflichtmoduls.

§ 9 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Landbau/Umwelt/Chemie am 18.11.2025 beschlossen und vom Rektorat am 09.12.2025 genehmigt. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

Dresden, den 09.12.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Ingo Gestring

Rektor

Praktikumsvertrag

Zwischen
.....

Betrieb - - Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch

-nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Frau/Herrn
Praktikant/in geb.am

wohnhaft in

.....
.....

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

im Studiengang Agrarwirtschaft

Studiengruppe / 032 /

der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1
Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im vierten Fachsemester gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft der HTW Dresden durchzuführen.
- (2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Praktikumsstelle.

§ 2
Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten vier Wochen als Probezeit.

§ 3
Pflichten der Praktikumsstelle

Nach ihren Gegebenheiten bietet die Praktikumsstelle dem Praktikanten die Möglichkeit, ein Praktikum gemäß der fachlichen Anforderungen des Studiengangs Agrarwirtschaft durchzuführen.

Die fachlichen Anforderungen sind in § 2 der Praktikumsordnung enthalten und Bestandteil dieses Vertrages

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum als Praktikant auszubilden;
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeitsschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen;
4. dem Studenten Vorarbeiten für die Erstellung des erforderlichen Praktikumsbeleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und die für die Erstellung des Praktikumsbeleges notwendigen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen;
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht und eine Bewertung der Leistung enthält;
6. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und mit den betreuenden Hochschullehrern bzw. mit dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Agrarwirtschaft zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
8. nach Absprache mit der Fakultät die Betreuung des Studenten am Praxisplatz durch die fachlich betreuende Lehrkraft zu ermöglichen;
9. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. nach Möglichkeit den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

**§ 4
Pflichten des Studenten**

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5
Betreuer**

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

E-Mail

als Betreuer für den Studenten.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benennt

1. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

sowie den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Agrarwirtschaft

2. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

jeweils als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Hierüber ist die Hochschule zu informieren.
- (3) Der Student hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von € zu zahlen.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- (1) während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
- (2) nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(z.B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Agrarwirtschaft der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student:

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTW Dresden

Die HTW Dresden verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTW Dresden wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

Ort, Datum

Praktikumsbeauftragter des Studiengangs Agrarwirtschaft
der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie

Praktikumszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

Student(in) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Studiengang: **Agrarwirtschaft**
Immatrikulationsjahr:
Matrikelnummer:

hat in der Zeit vom bis
(entspricht Wochen Vollzeitbeschäftigung)

bei (Praktikumsstelle)

.....
.....

in folgenden Bereichen, Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen

.....
.....

das Praktikum innerhalb der Regelungen der Praktikumsordnung sowie der gültigen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Studiengang Agrarwirtschaft

mit Erfolg¹⁾ / ohne Erfolg¹⁾
abgeleistet.

1) Begründung
.....
.....

Freistellungstage:
Fehltage entschuldigt:
Fehltage unentschuldigt:

.....

.....

Ort, Datum Unterschrift des Betreuers und Stempel